

Merkblatt Ambulanzfahrer/innen

Mit dem Inkrafttreten der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) werden an Fahrer/innen der Kategorien C/C1 und D/D1 neue Anforderungen gestellt. Sie benötigen neben dem Führerausweis auch einen Fähigkeitsausweis. Ausgenommen ist das Führen von Motorfahrzeugen, die in Notfällen und für Rettungsmassnahmen eingesetzt werden. Dieses Merkblatt beschreibt die Einzelheiten für das Führen von Ambulanzfahrzeugen.

1. Anforderungen für das Führen von Ambulanzfahrzeugen

Wer Ambulanzen fahren will, benötigt im Führerausweis folgende Eintragungen:

- Beim Führen von Ambulanzen bis zu einem Maximalgewicht von 3,5t:
Kat. B; 122
- Beim Führen von Ambulanzen mit einem Gewicht über 3,5t:
Kat. C1 und Kat. B; 121 (ab 01.04.2003)
Kat. C1 und Kat. B; 122 (bis 31.03.2003)

Damit dürfen Ambulanzen geführt werden. Wer auch andere berufsmässige Personentransporte durchführen will (z.B. Taxi), braucht dafür den Code 121. Diesen erhält, wer zusätzlich eine Theorieprüfung über die Arbeits- und Ruhezeitvorschriften («ARV2») besteht.

Fahrer/innen mit der bisherigen Kategorie D1 können den neuen Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) bestellen. Ihnen wird gleichzeitig die Kategorie C1 (Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – bis 7,5t) eingetragen. Die Unterkategorie D1 ist zum Führen von Ambulanzen nicht notwendig. Wer sie aber hat, darf damit auch Ambulanzen fahren. Mehr Informationen dazu liefern die Strassenverkehrsämter.

2. Chauffeurzulassungsverordnung (CZV)

Seit dem 1. September 2009 ist die Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) in Kraft. Es gilt der Grundsatz, dass Personen, die mit der Kategorie C bzw. der Unterkategorie C1 Gütertransporte und Personen, die mit der Kategorie D bzw. Unterkategorie D1 Personentransporte durchführen, den Fähigkeitsausweis benötigen. Viele Ambulanzfahrer/innen stellen sich die Frage, ob auch sie der CZV unterstellt sind, oder ob für sie eine Ausnahmereglung gilt.

Artikel 3 Buchstabe e der CZV hält fest: *Keinen Fähigkeitsausweis benötigen Führer/innen von Motorfahrzeugen, die in Notfällen und für Rettungsmassnahmen eingesetzt werden.*

Verlegungstransporte

Die oben erwähnte Ausnahme gilt nur für Fahrten bei Notfällen. Werden zum Beispiel Patienten von einem Spital ins andere transferiert, handelt es sich um Verlegungstransporte. Weil dies keine Notfälle sind, fallen solche Fahrten nicht unter diese Ausnahme nach Art. 3 Bst. e CZV. Ob aber ein Fähigkeitsausweis erforderlich ist, hängt vom Fahrzeug ab, mit dem die Verlegungstransporte durchgeführt werden:

- Nicht erforderlich ist der Fähigkeitsausweis für Verlegungstransporte mit Fahrzeugen, die mit maximal 8 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz zugelassen sind.
- Erforderlich ist der Fähigkeitsausweis für Verlegungstransporte mit Fahrzeugen der Kategorien D oder D1 für Personentransport (Art. 2 Abs. 1 CZV).

Bei Unklarheiten ist beim Strassenverkehrsamt abzuklären, mit welcher Führerausweiskategorie das eingesetzte Fahrzeug geführt werden darf.

Ab wann braucht es den Fähigkeitsausweis?

In der Schweiz gilt die gleiche Übergangsregelung wie im ganzen EU-Raum. Der Zeitpunkt, ab wann der Fähigkeitsausweis erforderlich ist, hängt vom Datum der Führerprüfung bzw. des Lernfahrausweisgesuches ab:

| | Fähigkeitsausweis erforderlich: | | gültig bis: |
|--|---------------------------------|--------------------------------|---|
| | Kat. D/D1 | Kat. C/C1 | |
| Führerprüfung | | | |
| vor dem 1.9.2008 | ab 1.9.2013 | | 31.8.2018 nach |
| vor dem 1.9.2009 | | ab 1.9.2014 | 31.8.2019 absolvierter Weiterbildung |
| 1.9.2008–31.8.2009 | ab 1.9.2009 | | Datum Führerprüfung + fünf Jahre |
| Führerprüfung nach dem 1.9.2009 und Lernfahrausweisgesuch | | | |
| vor dem 1.9.2009 | nach bestandener Führerprüfung | nach bestandener Führerprüfung | Datum Führerprüfung + fünf Jahre |
| nach dem 1.9.2009 | nach bestandener CZV Prüfung | nach bestandener CZV Prüfung | Datum CZV Prüfung + fünf Jahre |

Die Mehrheit der Fahrer/innen benötigt den Fähigkeitsausweis also erst ab 2013 oder 2014. Wer aber viel im Ausland unterwegs ist und den Fähigkeitsausweis bereits vorher möchte, erhält diesen ohne Nachweis der Weiterbildung mit Gültigkeit bis 2013 bzw. 2014. Können schon fünf Tage Weiterbildung nachgewiesen werden, ist der Fähigkeitsausweis bis 2018 bzw. 2019 gültig.

Der Fähigkeitsausweis kann via Internet (cambus.ch) bestellt werden. Er kostet 20 Franken inklusive Versand und ist direkt mit einer Bank-, Post- oder Kreditkarte zu bezahlen. Der Fähigkeitsausweis kann auch beim Strassenverkehrsamt – basierend auf den kantonalen Gebührenregelungen – erworben werden.

Weiterbildungspflicht

Für die Verlängerung des Fähigkeitsausweises muss die Weiterbildungspflicht erfüllt werden. Es sind in fünf Jahren fünf Kurstage zu besuchen und nachzuweisen.

www.cambus.ch

Informationen zur Chauffeurzulassungsverordnung (CZV), zum Fähigkeitsausweis, zur CZV Prüfung sowie zu Weiterbildungsangeboten findet man im Internet auf www.cambus.ch.

Bern, 20. Mai 2010